

**Anlage 2** zur Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren der Elternvertretungen - Kostensatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen -

**Verfahren zur Wahl des Stadelternbeirates  
für Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg**

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt I

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 2 Niederschrift
- § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Wahlanfechtung

Abschnitt II

**Stadelternbeirat**

- § 1 Zusammensetzung des Stadelternbeirates
- § 2 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 3 Einladung zur Wahl
- § 4 Durchführung der Wahl
- § 5 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 6 Konstituierende Sitzung und Ämter
- § 7 Aufgaben der Gemeindeelternvertretung
- § 8 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt III

Schlussvorschriften

- § 1 Sprachliche Gleichstellung
- § 2 Übergangsbestimmungen
- § 3 In-Kraft-Treten

**Abschnitt I  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Die Wahl des Stadelternbeirates nach § 19 KiFöG findet in Wahlversammlungen statt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Erziehungsberechtigte in diesem Kontext sind die Eltern der Kinder, die eine Tageseinrichtung (im Folgenden nur Kita genannt) besuchen, oder andere Personen, denen das Sorgerecht gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zusteht.

(3) Die Eltern können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(4) Eltern, die in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(5) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.

(6) Der Wahlvorstand sollte darauf hinwirken, dass den Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.

(7) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.

(8) Wiederwahl ist zulässig.

**§ 2**

**Niederschrift**

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl,
2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
3. Anwesenheitsliste,
4. Namen des Wahlvorstandes,
5. Namen der Bewerber,
6. Art der Abstimmung,
7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

**§ 3**

**Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich zu übergeben:

1. der Landeshauptstadt Magdeburg nach den Wahlen gemäß Abschnitt II

(2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit des Stadelternbeirates aufzubewahren.

**§ 4**

**Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 5 Wahlanfechtung**

(1) Die Gültigkeit der Wahl des Stadtelternbeirates können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl des Stadtelternbeirates auch durch die Landeshauptstadt Magdeburg angefochten werden.

(2) Die Anfechtung der Wahlen zum Stadtelternbeirat ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg zu erklären und zu begründen

(3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(4) Der Stadtelternbeirat, deren Wahl durch die Landeshauptstadt Magdeburg für ungültig erklärt wurde, führt ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

## **Abschnitt II Stadtelternbeirat**

### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtelternbeirates**

Der Stadtelternbeirat ist eine Vertretung der Eltern aus allen Kitas, die sich innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Kitas in der Landeshauptstadt Magdeburg gibt.

### **§ 2 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode**

Die Eltern oder die Elternsprecher jeder Kita in der Landeshauptstadt Magdeburg wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Vertreter für den Stadtelternbeirat.

### **§ 3 Einladung zur Wahl**

(1) Die Einrichtungsleitung lädt die Eltern oder die Elternsprecher mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl in die Kita ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich wählen zu lassen.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht

erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Unter Beachtung der Absätze 1-3 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Kita über die Wahl des Stadtelternvertreters zulässig.

### **§ 4 Durchführung der Wahl**

(1) Die Eltern oder die Elternsprecher tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Eltern oder die Elternsprecher wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.

(2) Die Eltern eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Eltern eines Kindes darf nur einer gewählt werden. Sind beide Eltern eines Kindes erschienen, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

(3) Erfolgt die Wahl mittels Elternsprechern, so haben diese ebenfalls nur eine Stimme.

(4) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.

(5) In der Regel erfolgt die Wahl des Vertreters der Kita für den Stadtelternbeirat offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

### **§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses**

Der Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmzahl ist gewählt. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 6 Konstituierende Sitzung und Ämter**

(1) Ein Beauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg lädt die Vertreter aller Kitas schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu der konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand des Stadtelternbeirates wählen zu lassen.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Der Stadtelternbeirat wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer und
4. zwei Beisitzern.

(5) Zudem wählt der Stadtelternbeirat aus seiner Mitte einen Vertreter für den Jugendhilfeausschuss.

(6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.

(7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Absätzen 4 und 5 kommen die §§ 4, 5 zur Anwendung.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Stadtelternvertretung**

(1) Der Vorstand des Stadtelternbeirates führt insbesondere die laufenden Geschäfte und vertritt den Stadtelternbeirat nach außen. Darüber hinaus hat der 1. Vorsitzende i.d.R. die Aufgabe, die Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Über die Sitzungen des Stadtelternbeirates ist grundsätzlich ein Protokoll zu erstellen.

(2) Die Geschäftsstelle des Stadtelternbeirates wird bei der jeweiligen Einheits- oder Verbandsgemeinde eingerichtet. Der Vorstand des Stadtelternbeirates gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

(3) Der Stadtelternbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Er ist vom Jugendhilfeausschuss bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

## **§ 8**

### **Abberufung, Niederlegung und Neuwahl**

(1) Die Eltern oder die Elternsprecher einer Kita können einen Antrag auf Abberufung ihres Vertreters im Stadtelternbeirat stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.

(2) Ein Beauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gele-

genheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden aus dem Stadtelternbeirat rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist ein neuer Vertreter für den Stadtelternbeirat innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

## **Abschnitt III Schlussvorschriften**

---

### **§ 1**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 2**

#### **Übergangsbestimmungen**

Die bei Inkrafttreten dieses Verfahrens abgeschlossenen Wahlen zum bestehenden Stadtelternbeirat bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.